

# **Hauptsatzung der Gemeinde Berghaupten**

vom 20. Mai 2019 mit Änderungen vom 08.03.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 20. Mai 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und Bürgermeister/in.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem/der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten/innen).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte/innen ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Der Gemeinderat besteht somit aus 10 Gemeinderäten/innen.

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

## **III. Bürgermeister/in**

### **§ 4 Rechtsstellung**

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/in auf Zeit.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall;
  - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 Euro;
  - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfen, Fachkräften, Anwärtern/innen, Auszubildenden und Praktikanten; bei der Einstellung von ständig Beschäftigten entscheidet der Gemeinderat;
  - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
  - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall;
  - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1. bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2. von 3 bis 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,- Euro;
  - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von

- Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- Euro beträgt;
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall;
  - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 Euro;
  - 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
  - 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
  - 2.13. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Die ehrenamtliche Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Mai 1985 außer Kraft.

Berghaupten, den 20. Mai 2019

(Clever)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Berghaupten, den 20. Mai 2019

(Clever)  
Bürgermeister

Die Satzung wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang ab dem 1. Juni 2019 für die Dauer von einer Woche öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 22 vom 31. Mai 2019 hingewiesen.

Angeschlagen am: 31. Mai 2019                      Unterschrift: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: 11. Juni 2019                      Unterschrift: \_\_\_\_\_

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung und des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt.

Berghaupten, den 11. Juni 2019

(Clever)  
Bürgermeister